



Leitfaden

für Vereine zur Durchführung von Gremiensitzungen in CORONA-Zeiten

Wir verzichten aus Vereinfachungsgründen auf die weibliche Form und bitten dafür um Verständnis.

1. Schriftformerfordernis

In vielen Satzungen ist die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung vorgeschrieben. Nach einem rechtskräftigen Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 24.09.2015 (Az. 27 W 104/15, Abruf-Nr. 14556) erfüllt bei Vereinen auch die Einladung per E-Mail und ohne Unterschrift des Vorstands den Formzweck der schriftlichen Einladung.

Das bedeutet, dass Vereinsvorstände ihre Mitglieder auch grundsätzlich per E-Mail (und ohne Unterschrift) zu Gremiensitzungen einladen können. Es müssen aber alle Mitglieder auf diesem Wege erreichbar sein. Wenn Mitglieder keine E-Mail-Adresse besitzen und in der Satzung die schriftliche Einladung festgelegt wurde, muss nach wie vor mit Brief eingeladen werden. Ansonsten gilt die Regelung in der Satzung.

2. Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Damit Vereine und Stiftungen handlungsfähig bleiben, hat der Gesetzgeber folgendes beschlossen:

- **§ 5 Vereine und Stiftungen**

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne *Ermächtigung in der Satzung* Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

3. Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre



Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

- **Erläuterungen zu § 5**

1) Die Vorstandsmitglieder von Vereinen und Stiftungen werden in der Regel für einen bestimmten Zeitraum gewählt. Die Amtszeit endet mit Ablauf dieses Zeitraumes. So lauten auch die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

In vielen Satzungen hat man deshalb den Passus aufgenommen, dass die gewählten Amtsinhaber solange im Amt bleiben, bis ein Nachfolger gewählt oder der Amtsinhaber in seinem Amt bestätigt (wiedergewählt) wird. Dieser Passus in der Satzung ist auch rechtskonform. Hingegen endete die Amtszeit bei Vereinen und Stiftungen, die diesen Passus nicht in der Satzung aufgenommen haben, mit Ablauf der in der Satzung festgelegten Zeit.

Der Gesetzgeber hat dies nun generell geregelt, sodass auch bei Vereinen und Stiftungen, welche diesen Passus nicht in ihrer Satzung verankert haben, das Verbleiben im Amt bis zur Wiederwahl oder Abwahl rechtskonform ist.

2) Der Gesetzgeber hat weiterhin die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, dass auch ohne entsprechende Bestimmungen in der Satzung des Vereins/der Stiftung

- virtuelle (z. B. Video-Sitzungen) Mitgliederversammlungen durchgeführt werden können und
- Mitgliedern, die nicht an Mitgliederversammlungen teilnehmen können, die Möglichkeit haben, ihre Stimmrechte auszuüben.

- **Erläuterungen**

Mitgliederversammlungen sind nach § 32, Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist, an einem Versammlungsort durchzuführen, zu dem alle Mitglieder eingeladen werden.

Der Gesetzgeber hat nun auch andere Formen der Wahrnehmung von Mitgliederrechten festgelegt, zum Beispiel Telefonkonferenzen, Videokonferenzen usw. Dabei sind auch Mischformen zugelassen. Beispielsweise kann ein Gremium sich an einem bestimmten Tag und Uhrzeit in einer festgelegten Räumlichkeit treffen und andere Gremien dazu z. B. per Videoübertragung zuschalten.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass Mitglieder, die nicht an einer Mitgliederversammlung teilnehmen (können), eine vorherige schriftliche Stimmabgabe vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Verein abgeben können, damit auch ihre Stimme bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden kann.



Eine weitere Sonderregelung ist die Zulassung der Beschlussfassung im Umlaufverfahren. Das heißt, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren mit der erforderlichen Mehrheit nach dem Gesetz oder der Satzung getroffen werden können.

Der § 32, Absatz 2 BGB sieht folgendes vor:

(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Abweichend hierzu hat der Gesetzgeber festgelegt, dass für Beschlüsse ohne Versammlung, also im Umlaufverfahren, *nicht mehr die Zustimmung aller Mitglieder* erforderlich sein muss. Allerdings nur dann, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom Verein festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder im Umlaufverfahren ihre Stimme abgegeben haben. Für die Beschlusslage gelten die in der Satzung festgelegten Mehrheitserfordernisse. Wenn hierüber keine Regelung in der Satzung vorhanden ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Mehrheitsregelung:

- **§ 32 BGB Mitgliederversammlung; Beschlussfassung**

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- **§ 33 BGB Satzungsänderung**

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

- **Zusammenfassung:**

- Einladungen können per E-Mail erfolgen. Eine Unterschrift des Vorstandes ist nicht erforderlich. Es müssen aber alle Mitglieder erreicht werden.
- Es besteht die Möglichkeit einzelner Mitglieder, die nicht an einer Mitgliederversammlung teilnehmen (können), eine vorherige schriftliche Stimmabgabe vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Verein abzugeben.
- Können aus Hygienegründen der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung keine Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden, kann man eine Beschlusslage per virtueller Mitgliederversammlung oder im Umlaufverfahren herbeiführen. Auch Mischformen sind erlaubt.



Volksmusikerverbund NRW e.V.

- Mitgliederversammlungen können verschoben werden, wenn keine zwingenden Gründe dem entgegenstehen, denn die Amtsinhaber bleiben bis zur Wiederwahl oder Abwahl im Amt. Über diese Absicht müssen die Mitglieder informiert werden. Dies kann der Fall sein, wenn kein dringender Handlungsbedarf vorliegt und man keine alternativen Versammlungen (z. B. Videokonferenz) momentan durchführen kann.
- Beim Umlaufverfahren gelten folgende Grundsätze:
 - Alle Mitglieder müssen beteiligt werden.
 - Bis zu dem vom Verein festgesetzten Termin müssen wenigstens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.
 - Für die Entscheidung gelten die in der Satzung festgelegten Mehrheitserfordernisse. Wenn die Satzung diesbezüglich nichts vorgibt, gelten die gesetzlichen Vorgaben.